

Öffentliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Hamm

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 01.163 - Wertstoffhof am Ökonomierat-Peitzmeier-Platz -

Der Rat der Stadt Hamm hat am 01.10.2024 die nachstehenden Beschlüsse gefasst:

1. Der vom Rat in der Sitzung am 12.12.2023 gefasste Aufstellungsbeschluss (Vorlage Nr. 1293/23) für den Bebauungsplan Nr. 01.163 - Wertstoffhof am Ökonomierat-Peitzmeier-Platz - wird aufgehoben.

2. Der Bebauungsplan Nr. 01.163 - Wertstoffhof am Ökonomierat-Peitzmeier-Platz - ist nunmehr für den wie folgt definierten Bereich aufzustellen:

Der Bebauungsplan Nr. 01.163 - Wertstoffhof am Ökonomierat-Peitzmeier-Platz - wird für den südwestlichen Teilbereich des Ökonomierat-Peitzmeier-Platzes aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücksflächen der Gemarkung Hamm, Flur 26 und verläuft entlang der Ostgrenze des Flurstückes 1370 (Straße Ökonomierat-Peitzmeier-Platz) für rund 87 m Richtung Norden, danach nach Osten (im 90 Gradwinkel) abknickend für rund 33,5 m, dann für rund 102,5 m nach Südosten (im 130 Gradwinkel), danach für rund 13 m nach Süden (im 148 Gradwinkel), im Anschluss für rund 41 m nach Südwesten (im 145 Gradwinkel) abknickend bis zum Schnittpunkt mit der Südgrenze des Flurstückes 428 (Straße Hellweg), entlang dessen Südgrenze nach Nordwesten abknickend bis zum Schnittpunkt mit dem südlichsten Punkt des Flurstückes 431, entlang dessen Ostgrenze bis zum Ausgangspunkt.

Die vorstehenden Ratsbeschlüsse vom 01.10.2024 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Rat hat ferner die Veröffentlichung des Entwurfes des vorbezeichneten Bebauungsplans beschlossen.

In der Zeit **vom 04.11.2024 bis einschließlich 05.12.2024** ist der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 01.163 mit Begründung gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - im Internet unter www.hamm.de/sags-hamm bzw. www.hamm.de/bauportal veröffentlicht.

In der Zentralbibliothek im Heinrich-von-Kleist-Forum (Platz der Deutschen Einheit 1, 59065 Hamm) können zudem die o.g. Unterlagen während der Öffnungszeiten (in der Regel montags - freitags von 10 - 19 Uhr und samstags von 10 - 14 Uhr) an PC-Arbeitsplätzen mit kostenlosem Internetzugang eingesehen werden.

Zusätzlich liegen die o.g. Unterlagen im Foyerbereich (Raum A0.058) des Technischen Rathauses, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, während der Dienststunden (montags - donnerstags von 7.30 Uhr - 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr - 15.30 Uhr sowie freitags von 7.30 Uhr - 12.30 Uhr) öffentlich aus.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen elektronisch über das Internet-Bauportal der Stadt Hamm oder per E-Mail sowie bei Bedarf auch schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hamm (z.B. Stadtplanungsamt) abgegeben werden.

Der Rat der Stadt Hamm prüft die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen; das Ergebnis wird mitgeteilt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vom Rat der Stadt Hamm am 01.10.2024 gefasste vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen eine im weiteren Verfahren nachfolgende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 21.10.2024, Der Oberbürgermeister, In Vertretung gez. Kreuz; 1.Beigeordneter / Stadtkämmerer

Veröffentlicht: Westfälischer Anzeiger vom 30.10.2024, Ausgabe Nr. 253

